

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sechs und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 4. Dec. 1833.

(Beschluß.)

Schluß der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf wegen Erfüllung der Militairpflicht.

Zu §. 84. erinnert Prinz Johann: Die im §. erwähnten Mannschaften würden wohl auch eine genehmigende Erklärung des Amtshauptmanns nöthig haben, da sie sich leicht in Dienstverhältnissen, oder noch unter väterlicher Gewalt oder in andern ihnen bei diesem Schritte hindernd entgegenstehenden Verhältnissen befinden könnten.

Staatsminister v. Zezschwiz: Dieser Zweck werde sich am besten erreichen lassen, wenn man den vorliegenden §. ganz und aus dem §. 83. die Worte: „unter und bis mit 20 Jahren, die sich noch bei keiner Recrutirung gestellt haben, und“ in Wegfall bringe.

Hiermit ist man allgemein einverstanden, und die Frage: Wünscht man einen Antrag dieser Art in die Schrift aufgenommen zu sehen? wird einstimmig bejahet.

Bei §. 96. wird von der Deputation bemerkt: Für Fälle, wo die Aushebung vor dem gesetzlich bestimmten Tage erfolgen sollte, möchte eine Bestimmung nöthig werden, wie hiervon die erforderliche Kunde an die Betheiligten gelangen soll. — Weit wünschenswerther und angemessener erscheint es aber, daß unbedingt bis zu einem bestimmten Tage der Aufenthalt im Auslande verstatet und Falls ausnahmsweise die Aushebung früher eintrete, für den Abwesenden gelooft würde.

Staatsminister v. Zezschwiz: In Bezug auf das Deputationsgutachten müsse er bemerken, daß eine Recrutirung nicht früher vorgenommen werden könne, als das Gesetz bestimme, höchstens lasse sich dieß rechtfertigen, wenn der Einziehung auch auf dem Fuße die Einübung der Mannschaften folgen müsse. In diesem Falle könne der längere Aufenthalt im Auslande nicht gestattet sein, und überhaupt der Recrutirungsbehörde alle Mittel zur Einziehung der Mannschaften dargeboten werden möchten.

Referent: Hierdurch dürfte wohl die Bemerkung der Deputation ihre Erledigung gefunden haben.

Die Frage: Tritt man der von der Deputation gemachten Bemerkung bei? wird hierauf mit 31 gegen 3 Stimmen verneint.

Bischof Mauermann: Er müsse nur noch darauf aufmerksam machen, daß die in Prag studirenden Katholiken schlechterdings die Universität außer der Ferienzeit nicht verlassen dürfen, denn sie würden entgegengesetzten Falles entweder nicht fortstudiren dürfen oder gar nicht zu den Studien zugelassen

werden. Er sähe sich nur dadurch beruhigt, daß es den Studirenden nachgelassen bleibe, erst nach erfülltem 25. Lebensjahre ihrer Militairpflicht Genüge zu leisten.

Graf v. Hohenthal: Er sehe sich veranlaßt, seinen schon früher zu §. 70. des Gesetzes gemachten Antrag, daß junge Leute zu der Zeit, wo sie ihrer Militairpflicht nachzukommen hätten, nicht ohne Vorwissen des Amtshauptmanns oder einer sonstigen Behörde Pässe in das Ausland erhielten, hier zu wiederholen.

Bürgermeister Gottschald: Man könne wohl erwarten, daß die Passbehörden nur in geeigneten Fällen Pässe in das Ausland ertheilen würden. Auch müsse man berücksichtigen, daß gerade dadurch, wenn jungen militairpflichtigen aber dienstlosen Leuten die Erlaubniß zu Reisen ins Ausland ertheilt werde, die Last der Commune sehr erleichtert werden müsse.

D. Deutrich: Es scheine ihm unerläßlich, überhaupt den Militairpflichtigen zu gestatten, bis kurz vor dem Anmeldestermine im Auslande sich aufhalten zu dürfen. Wenn die Militairpflichtigen schon im Januar von der Wanderschaft oder von Handelsreisen zurückkehren, oder sich aus ihren sonstigen Verhältnissen im Auslande, als Diener, Gesellen, Lehrlinge oder auf Bildungsanstalten, herausreißen müßten, so würden eine Menge junge Leute ganz nutzlos 10 Monate lang im Inlande confinirt werden, die weder Beschäftigung noch Anstellung noch Unterkommen hätten. Er habe in seinen Amtsverhältnissen die Erfahrung mehrmal gemacht, daß er solchen jungen Leuten, die keine Aeltern und Verwandten gehabt hätten, und kein Unterkommen hätten finden können, auf Kosten der Commune habe Unterkommen verschaffen müssen. Diese Erfahrung sei auch in andern Orten gemacht worden, und er habe als Mitglied der Militaircommission sehr laute und begründete Klagen über diese Einrichtung zu vernehmen gehabt, da nicht alle Communen im Stande wären, diese Bedauernswürdigen unter zu bringen, die dann zum Betteln oder Bagabondiren gezwungen wären. Wenn man ihm entgegen, daß sonst die Anmeldung nicht gehörig vor sich gehen werde, so müsse er erwiedern, daß der, welcher sich stellen wolle, auch dann stelle, wenn ihm gestattet sei, bis zum Anmeldestermine in seinen Verhältnissen zu bleiben, daß auch die während 10 Monaten confinirten Mannschaften sich entfernen könnten, daß man doch nicht aus Vorsorge einer Menge junger Leute einen so großen Nachtheil zuzufügen berechtigt sei, und daß den Ungehorsamen die gesetzliche Strafe drohe. Er trage darauf an, daß den Obrigkeiten gestattet werde, den Militairpflichtigen Pässe und Wanderbücher bis zu dem Anfange des Monats zu ertheilen, wo die An-